

Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Lehrte

(KitaS)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 27.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) ¹Die Stadt Lehrte betreibt ihre Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 30 Absatz 1 NKomVG. ²Die Kindertagesstätten sind finanzwirtschaftlich und abgabenrechtlich als einheitliche Einrichtungsform zusammengefasst. ³Die Benutzung dieser Einrichtungen ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

(2) ¹Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. ²Maßgeblich für die Gestaltung der Arbeit in den Kitas sind der gesetzliche Auftrag gemäß § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) und §§ 2 und 4 NKiTaG sowie die jeweilige Konzeption der Einrichtung.

(3) ¹Kinder, mit und ohne besonderem Förderbedarf (§ 99 SGB IX), können gemeinsam in einer integrativen Gruppe einer Kindertagesstätte betreut werden. ²Darüber hinaus können Kinder mit besonderem Förderbedarf, sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen in den Kindertagesstätten gegeben und freie Plätze vorhanden sind, unter den Bedingungen der §§ 16 bis 19 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) auch in anderen Kernzeitgruppen betreut werden. ³Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine integrative Gruppe oder als Einzelintegration besteht nicht.

§ 2 Öffnungszeiten, Betreuungsangebote und Betreuungsumfang

(1) Die Kindertagesstätten sind grundsätzlich von Montag bis Freitag geöffnet und umfassen unterschiedliche Betreuungsangebote (Kernzeit)

1. Vormittagsbetreuung

- | | |
|------------------|-----------------------------|
| a) 4 Stunden | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| b) bis 5 Stunden | von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| c) bis 6 Stunden | von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr |

2. Ganztagsbetreuung

- | | |
|------------------|------------------------------|
| a) bis 7 Stunden | von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| b) bis 8 Stunden | von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. |

(2) ¹Über die Kernzeit hinaus können Randzeiten angeboten werden. ²Randzeiten können nur als Ergänzung zur Betreuung in Kernzeitgruppen in Anspruch genommen werden und stehen vorrangig für Kinder, entsprechend der festgelegten Rangfolge gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 bis 2 und 5 offen. ³Die Randzeiten werden zu Beginn des Betreuungsjahres festgelegt.

(3) ¹Die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung ist für Kinder mit einer Kernzeit von mehr als fünf Stunden (Absatz 1 Nr. 1c und 2) verpflichtend. ²Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. ³Bei Inanspruchnahme einer Vormittagsbetreuung bis 5 Stunden (Absatz 1 Nr. 1b) kann die Mittagsverpflegung hinzugebucht werden.

§ 3 Schließzeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind während der Sommerferien der Schulen für drei Wochen, zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr, am Tag nach Himmelfahrt sowie an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

(2) Weitere Schließzeiten sind aus folgenden Gründen möglich und werden jeweils im Vorfeld über die Leitung der Kindertagesstätte in der jeweiligen Einrichtung bekanntgegeben:

1. Teilnahme der pädagogischen Kräfte an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
2. Personalversammlungen,
3. einzelne Tage (insbesondere bei krankheitsbedingten Ausfällen der pädagogischen Kräfte, Streik, extreme Wetterlage),
4. Vor- und Nachbereitung der jährlichen Grundreinigung.

(3) In den Schließzeiten erfolgt grundsätzlich keine Betreuung.

(4) ¹Während der Sommerschließzeit wird bei Bedarf eine zusätzliche, kostenpflichtige Betreuung für die Kinder angeboten, die in dieser Zeit aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern nicht anderweitig betreut werden können. ²Die Mindestteilnehmerzahl pro Woche beträgt zehn Kinder.

(5) Für Kinder im Krippenalter wird aus pädagogischen Gründen grundsätzlich keine Notbetreuung und Betreuung während der Sommerschließzeit angeboten.

§ 4 Kita-Jahr

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Aufnahmekriterien

(1) In die Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die gemäß § 24 SGB VIII einen Anspruch auf einen Platz in Kindertageseinrichtungen haben.

(2) Grundsätzlich werden in

1. Krippengruppen nur Kinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
2. altersübergreifenden Gruppen (AüG) nur Kinder von der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Einschulung und
3. Kindergartengruppen nur Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen.

(3) ¹Die Kindertagesstätten stehen vorrangig Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Stadt Lehrte haben, offen. ²Soweit in ausreichender Anzahl Plätze in Kindertagesstätten zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden. ³Grundsätzliche Voraussetzung

für die Aufnahme von auswärtigen Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Lehrte ist, dass die örtlich zuständige Kommune (§ 86 SGB VIII) sich vorab zur Kostenerstattung gemäß § 89 ff. SGB VIII bereit erklärt hat.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung.

(5) ¹Die persönliche Situation und somit der Betreuungsbedarf des angemeldeten Kindes ist mit dem Betreuungsangebot der Einrichtungen abzustimmen und fachlich zu überprüfen. ²Der Betreuungsbedarf, insbesondere die Berufstätigkeit der oder des Personensorgeberechtigten sind dem Fachdienst Kinderbetreuung schriftlich darzulegen und nachzuweisen.

(6) ¹Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen, um alle vorliegenden Anmeldungen zu berücksichtigen, erfolgt die Aufnahme unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Kindes und seiner oder seines Personensorgeberechtigten. ²Entsprechend der nachfolgend festgelegten Rangfolge sind Kinder, die insbesondere:

1. in häuslicher Gemeinschaft mit nur einer oder einem Personensorgeberechtigten leben, die oder der einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will,
 2. in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder einer Umschulung oder Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen wollen,
 3. die aus einer Krippengruppe oder aus Kindertagespflege in eine Kindergartengruppe wechseln,
 4. ein Geschwisterkind haben, das in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut wird,
 5. die sich in einer sozialen oder familiären Notlage befinden oder aus pädagogischen Gründen vom örtlichen Jugendhilfeträger zur Aufnahme vorgeschlagen werden
- bevorzugt zu berücksichtigen.

(7) ¹Soweit die in Absatz 6 genannten Kriterien nicht zutreffen, ist jeweils das älteste Kind aufzunehmen. ²Das gleiche gilt, wenn ein Vorrangkriterium für mehrere Kinder zutrifft, aber nur ein Platz zur Verfügung steht.

§ 6 Anmeldeverfahren

(1) ¹Eine Anmeldung für das jeweils kommende Kita-Jahr soll von den Personensorgeberechtigten bis zum 15.01. des Kalenderjahres (Anmeldestichtag), in dem das neue Kita-Jahr beginnt, über das Online-Portal der Stadt Lehrte (www.lehrte.de) vorgenommen werden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Anmeldung auch persönlich bei der Stadt Lehrte erfolgen. ³Anmeldungen nach dem Anmeldestichtag sind jederzeit möglich.

(2) Eine Anmeldung ist frühestens mit der Geburt eines Kindes möglich.

(3) ¹Anmeldungen sind grundsätzlich spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Inanspruchnahme vorzunehmen. ²Die Einhaltung der Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner oder seines Personensorgeberechtigten führen würde.

(4) Für Kinder, die bereits in einer Krippengruppe betreut werden, ist für die Aufnahme in eine Kindergartengruppe eine Anmeldung im Sinne von Absatz 1 spätestens drei Monate vor der Vollendung des dritten Lebensjahres vorzunehmen.

§ 7 Aufnahme in eine Kindertagesstätte

(1) Der Aufnahme in einer Kindertagesstätte hat ein Aufnahmegespräch der Personensorgeberechtigten mit der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person voranzugehen.

(2) ¹Aufnahmen, einschließlich der Eingewöhnungszeit, erfolgen grundsätzlich zum 01. und 16. eines jeden Monats (Aufnahmetermin) durch Bescheid. ²Die Aufnahme kann frühestens zum Aufnahmetermin unmittelbar vor Vollendung des maßgeblichen Lebensjahres erfolgen.

§ 8 Ummeldung des Betreuungsangebots

(1) Eine Ummeldung in ein anderes Betreuungsangebot (z. B. von Vormittags- auf Ganztagsbetreuung) innerhalb einer Einrichtung ist nur möglich, wenn ein entsprechender Platz vorhanden ist.

(2) Eine Ummeldung kann nur zum 1. eines Kalendermonats erfolgen.

(3) Die Ummeldung muss über das Online-Portal der Stadt Lehrte (www.lehrte.de) von den Personensorgeberechtigten mindestens einen Monat vor der Änderung des Betreuungsangebotes erfolgen.

§ 9 Abmeldung aus der Betreuung

(1) ¹Abmeldungen vom Besuch der Kindertagesstätte sind grundsätzlich zum Monatsende, spätestens einen Monat vorher, schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen. ²Ab 01.06. eines jeden Jahres sind Abmeldungen nur zum Ende des Kita-Jahres (§ 3) möglich. ³Ausgenommen hiervon sind Abmeldungen in begründeten Einzelfällen wie z. B. bei Wohnortwechsel, Wechsel des Trägers, besondere familiäre und pädagogische Gründe.

(2) ¹Der Besuch der Kindertageseinrichtung endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem die Einschulung erfolgt, ohne dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf. ²Bei Zurückstellung vom Schulbesuch und für Kinder, deren Einschulung auf Wunsch der Eltern um ein Jahr aufgeschoben wird, ist keine erneute Anmeldung erforderlich.

(3) ¹Eine Abmeldung kann, bei organisatorischen Veränderungen (z. B. Gruppenwegfall), auch von der Stadt Lehrte mit einer einmonatigen Frist zum Monatsende ausgesprochen werden. ²Die Abmeldung erfolgt durch Bescheid.

§ 10 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden,
2. das Kind mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats nicht ordnungsgemäß abgeholt worden ist oder länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
3. unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen den pädagogischen Kräften einer Kindertagesstätte und den Personensorgeberechtigten über die pädagogische Arbeit bestehen,

4. Kinder wiederholt und nachhaltig die pädagogische Arbeit in der jeweiligen Gruppe oder in der Kindertagesstätte beeinträchtigen, gefährden oder den Weisungen der pädagogischen Kräfte nicht folgen,
5. das Wohl des Kindes in der Einrichtung gefährdet ist,
6. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen eine besondere Betreuung geboten ist,
7. die Benutzungsgebühren oder das Essengeld trotz Mahnung für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet worden ist.

(2) ¹Ein Ausschluss von der Betreuung erfolgt zum nächstmöglichen Monatsende.
²In begründeten Fällen ist ein fristloser Ausschluss möglich.

(3) Der Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt schriftlich mit Bescheid.

§ 11 Gesundheitliche Regelungen

¹Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. ²Wird der Nachweis nicht erbracht, kann der Fachbereich Gesundheit der Region Hannover (Gesundheitsamt) die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. ³Der schriftliche Nachweis kann durch Vorlage einer Bescheinigung eines Arztes, des „U-Heftes“ oder des Impfausweises erfolgen. ⁴Entstehende Kosten werden nicht erstattet. ⁵Die Beratung sollte möglichst innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor der Aufnahme durchgeführt worden sein, um als „zeitnah“ angesehen zu werden.

§ 12 Fehltage, Erkrankungen

(1) Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern, so ist die Einrichtung umgehend, spätestens bis 09.00 Uhr desselben Tages, davon zu unterrichten.

(2) Kinder die im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erkrankt sind, sind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.

(3) ¹Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Erkrankungen nach § 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei einem Kind oder einem anderen Mitglied der Familie sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, der Kindertagesstätte unverzüglich Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung mitzuteilen. ²Für den Besuch des gesunden Kindes (Kontaktperson) und die Rückkehr eines erkrankten Kindes (Wiederzulassung) sind die Empfehlungen zur „Wiederzulassung für Kindergemeinschaftseinrichtungen“ des Fachbereiches Gesundheit der Region Hannover (Gesundheitsamt) maßgebend. ³Im Einzelfall ist für den weiteren Besuch des Kindes, auf Anforderung der pädagogischen Kräfte, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(4) ¹Wird von den pädagogischen Kräften in der Kindertagesstätte eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Personensorgeberechtigten umgehend unterrichtet. ²Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen oder von einer von ihnen als abholberechtigt benannte Person abholen zu lassen.

§ 13 Betreuung und Aufsichtspflicht

(1) ¹Die Personensorgeberechtigten erkennen mit der Annahme des Platzes diese Satzung als Benutzungsregelung an. ²Dazu zählt auch die Konzeption über die pädagogische Arbeit in der jeweiligen Kindertagesstätte.

(2) Die zu betreuenden Kinder sind pünktlich in die Kindertagesstätte zu bringen und spätestens bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.

(3) ¹Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Kräfte in der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme der Kinder in den jeweiligen Gruppen und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorge- oder Abholberechtigten. ²Die oder der Personensorgeberechtigte oder die Personensorgeberechtigten, bei der oder dem oder bei denen das Kind lebt, erklärt bei Aufnahme des Kindes schriftlich, wer noch zur Abholung der Kinder berechtigt ist. ⁴Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.

(4) Kinder müssen von den Personensorgeberechtigten oder von einer von ihnen schriftlich benannten abholberechtigten Person abgeholt werden.

(5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich beim Bringen und Abholen eines Kindes zu vergewissern, dass die zuständige pädagogische Kraft über die Ankunft oder den Weggang des Kindes Kenntnis genommen hat.

(6) Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Kindertagesstätten stattfinden, beginnt und endet die Aufsichtspflicht der pädagogischen Kräfte am vereinbarten Treffpunkt.

(7) Bei Veranstaltungen, an denen die Kinder gemeinsam mit ihren Personensorgeberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht dem jeweiligen Erziehungsberechtigten.

(8) ¹Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch die pädagogischen Kräfte verabreicht. ²Sofern dies unumgänglich ist und die betreuenden pädagogischen Kräfte zustimmen, ist eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des behandelnden Arztes oder einer sonstigen medizinischen Fachkraft erforderlich.

(9) In den Kindertagesstätten stehen täglich Getränke kostenlos zur Verfügung.

§ 14 Versicherungsschutz und Haftung

(1) ¹Während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte, auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. ²Eine weitere Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

(2) ¹Private Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben, sind mit vollständigem Namen (Vor- und Nachnamen) zu kennzeichnen. ²Für die Beschädigung und den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertagesstätte mitgebracht haben, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Bediensteten.

§ 15 Elternvertretung und Beiräte

(1) Einzelheiten zu Bildung und Aufgaben von Elternvertretungen und Beiräten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des NKiTaG in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Sind in mehr als der Hälfte der Kindertagesstätten Beiräte eingerichtet, kann ein Stadtkindertagesstättenbeirat gebildet werden. ²Dieser setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der einzelnen Beiräte und deren Vertretungen sowie den einzelnen Leitungen der Kindertagesstätten. ³Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von ihr oder ihm beauftragte vertretende Person sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Fachdienstes Kinderbetreuung nehmen mit beratender Stimme teil. ⁴Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. ⁵Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatz 1 entsprechend.

§ 16 Benutzungsgebühren

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätten werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren mittels Gebührenbescheid erhoben.

(2) ¹Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich eine Kindertagesstätte der Stadt Lehrte, so ermäßigen sich die Benutzungsgebühren beim zweiten Kind um 50% und ab dem dritten Kind um 100%. ²Für die Rangfolge des Kindes ist dessen Alter maßgebend, wobei das älteste Kind als erstes Kind gilt. ³Die Geschwisterermäßigung gilt auch beim Besuch verschiedener Kindertagesstätten der Stadt Lehrte sowie, auf Antrag, beim Besuch von Kindertageseinrichtungen anderer anerkannter Träger innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets oder bei Betreuung in Kindertagespflege.

(3) ¹Ab dem ersten Tag des Monats, in dem Kinder das dritte Lebensjahr vollenden, werden bis zur Einschulung gemäß § 22 Absatz 2 NKiTaG bis zu einem Betreuungsumfang von höchstens acht Stunden täglich keine Benutzungsgebühren erhoben. ²Der tägliche Betreuungsumfang von höchstens acht Stunden umfasst zu dem Betreuungsumfang in einer Kindertagesstätte auch die Betreuungszeiten zusätzlich in der Kindertagespflege.

§ 17 Höhe der Benutzungsgebühren

Für die Betreuung der Kinder werden folgende monatlichen Benutzungsgebühren erhoben:

1. Krippe und AÜG für Kinder unter drei Jahren:

a) Vormittagsbetreuung 4 Stunden	160,00 Euro,
b) Vormittagsbetreuung bis 5 Stunden	195,00 Euro,
c) Vormittagsbetreuung bis 6 Stunden	230,00 Euro,
d) Ganztagsbetreuung bis 7 Stunden	257,50 Euro,
e) Ganztagsbetreuung bis 8 Stunden	285,00 Euro

und

2. Randzeiten je angefangene Stunde	15,00 Euro.
-------------------------------------	-------------

§ 18 Essengeld

(1) ¹Für jedes Kind, das an der Gemeinschaftsverpflegung teilnimmt, wird ein Essengeld erhoben. ²Das Essengeld umfasst sämtliche Kosten für die gemeinsame Mittagsverpflegung inklusive der Bereitstellung und ist zusammen mit den Benutzungsgebühren zu zahlen.

(2) Das Essengeld beträgt monatlich 41,00 Euro je Kind.

(3) Während der Eingewöhnungszeit eines Kindes wird für den ersten Monat kein Essengeld erhoben.

(4) ¹Eine Erstattung des Essengeldes kann erst bei einer begründeten Nichtteilnahme am Mittagessen von mindestens 10 aufeinander folgenden Betreuungstagen erfolgen. ²Auf Antrag wird in diesem Fall das hälftige Essengeld erstattet. ³Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungspflicht für diesen Zeitraum.

§ 19 Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger

¹Gebührenpflichtig sind die Eltern, Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten, deren Kinder in eine Kindertagesstätte aufgenommen worden sind oder die Person, auf deren Anmeldung die Aufnahme der Kinder erfolgte. ²Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Gebührenpflicht

(1) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte. ²Für Aufnahmen ab dem 16. des Monats ist die Hälfte der monatlichen Benutzungsgebühren und des monatlichen Essengeldes zu zahlen.

(2) Gebührenänderungen aufgrund eines Wechsels des Betreuungsangebotes werden mit dem Folgemonat wirksam.

(3) ¹Aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendige kurzfristige Schließungen lassen die Gebührenpflicht unberührt. ²Dies gilt auch für die dreiwöchige Schließung in den Sommerferien der Schulen, die Zeit zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr sowie am Tag nach Himmelfahrt.

(4) ¹Sofern die Betreuung aufgrund eines Streiks an mindestens fünf Werktagen ausfällt, wird nach Abschluss der Tarifverhandlungen für nicht in Anspruch genommene Betreuungstage eine anteilige Erstattung der Benutzungsgebühren vorgenommen. ²Der Erstattungsbetrag wird mit den Benutzungsgebühren des Monats verrechnet, der nach Abschluss der Tarifverhandlungen liegt.

(5) ¹Wenn durch eine Maßnahme der zuständigen Behörde auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten unterbleibt, können die Benutzungsgebühren nach § 16 und das Essengeld nach § 18 erstattet werden. ²Art und Umfang der Erstattung erfolgen individuell anhand des Ausmaßes oben genannter Maßnahme. ³Ein Anspruch auf Erstattung der genannten Gebühren ergibt sich hieraus nicht.

(6) ¹Die Benutzungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. ²Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 20 zusammenhängenden Betreuungstagen kann ein Antrag auf Gebührenfreistellung gestellt werden. ³Tage während der Schließzeiten bleiben unberücksichtigt.

(7) ¹Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus einer Kindertagesstätte ausscheidet. ²Bei einem Ausscheiden vor dem 16. des Monats kann auf Antrag die Hälfte der jeweiligen Gebühr erstattet werden.

§ 21 Gebührenfälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren und das Essengeld sind Jahresgebühren, die in gleichen Teilen zum 01. eines jeden Monats im Voraus fällig werden.

(2) Bei erstmaliger Anmeldung kann durch Bescheid der erste Fälligkeitstermin abweichend von Absatz 1 festgelegt werden.

(3) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 22 Gebührenermäßigung oder -übernahme

(1) ¹Auf Antrag der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 19 werden im nachgewiesenen Einzelfall sowie bei außergewöhnlicher Härte die Benutzungsgebühren teilweise oder ganz im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung dem genannten Personenkreis und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 SGB VIII). ²Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SGB XII in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 NKiTaG entsprechend.

(2) Eine Ermäßigung oder Übernahme der Benutzungsgebühren ergibt sich,

1. wenn, Kinder selbst oder deren Personensorgeberechtigten,

- a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Bürgergeld),
- b) Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
- c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- d) Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- e) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen

und

2. für Kinder von Personensorgeberechtigten, deren Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 NKiTaG zu errechnende Grenze nicht übersteigt.

(3) Bei Gebührenpflichtigen, deren Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 NKiTaG zu errechnende Einkommensgrenze übersteigt, bleibt das übersteigende Einkommen zu 50% unberücksichtigt.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 gelten auch beim Besuch verschiedener Kindertagesstätten der Stadt Lehrte oder beim Besuch von Kindertageseinrichtungen anderer anerkannter Träger innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets.

§ 23 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lehrte und die Satzung über die

Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Lehrte vom 23.06.2010 außer Kraft.

Lehrte, den 02.07.2018

STADT LEHRTE
Der Bürgermeister

Sidortschuk

Die Satzung wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 28 vom 12.07.2018.

Die 1. Änderung wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 22 vom 04.06.2020.

Die 2. Änderung wurde veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 12 vom 20.07.2023.

Die 3. Änderung wurde veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 29 vom 11.07.2024.